Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 19.10.1992

Städt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Hamm, 1910.1992

Homerlo
Stadtdirektor

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 1910.1992
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 2 (1) BauGB am 28.03.1990 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 04.07.1992

Hamm, 19.10.1992
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 15.07.1992 als Bürgerversammlung / ~~als Besprech-~~
~~ungstermin bei der Verwaltung vom~~
~~bis einschließlich~~
stattgefunden.

Hamm, 19.10.1992
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat am beschlossen, von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB abzusehen.

Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom 19.10.1992 am 08.12.1992 beschlossen.

Hamm, 10.12.1992
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung vom 19.10.1992 gemäß § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 22.01.1993 in der Zeit vom 01.02.1993
bis einschließlich 01.03.1993
öffentlich ausgelegen.

Hamm, 10.01.1997
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 06.11.1996 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, 10.01.1997
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu diesem Bebauungsplan ist durchgeführt worden.

Hamm, 09.06.1997
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Die in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen.
Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluß vom beigetreten.

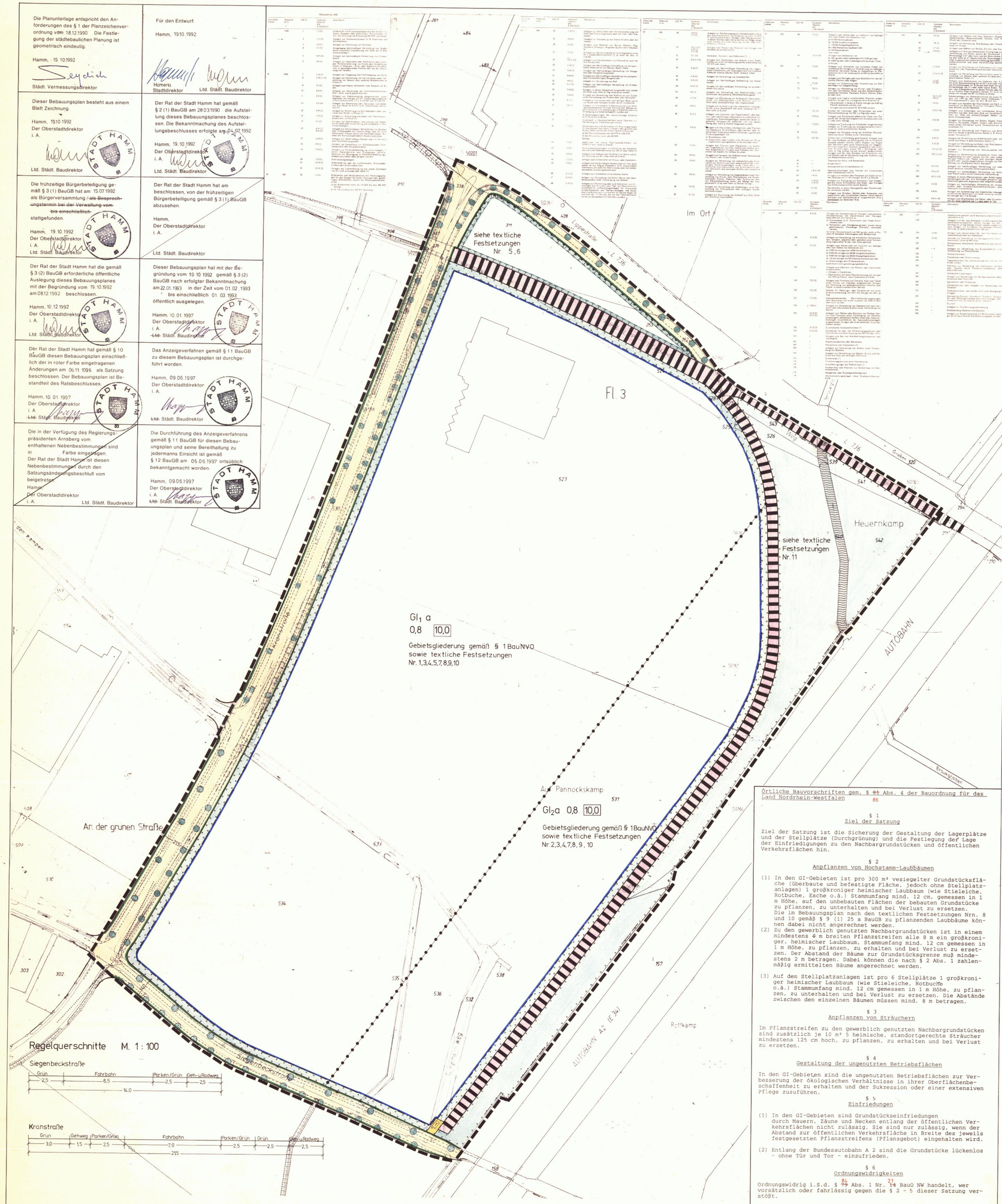
Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB für diesen Bebauungsplan und seine Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 05.06.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 09.06.1997
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Ltd. Städt. Baudirektor




Textliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Nr. 1 Gemäß § 1 (4) i.V.m. § 1 (5) BauNVO werden nachstehende Festsetzungen getroffen:

Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I - IV der Abstandsliste 1990 zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.03.1990 (MBl.NW. S. 504).

Ausnahmsweise sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV zulässig sowie Betriebe und Anlagen mit einem ähnlichen Emissionsgrad.

Nr. 2 Gemäß § 1 (4) i.V.m. § 1 (5) BauNVO werden nachstehende Festsetzungen getroffen:

Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I - III der Abstandsliste 1990 zum Rd. Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 21.03.1990 (MBl. NW S. 504).

Ausnahmsweise sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III zulässig sowie Betriebe und Anlagen mit einem ähnlichen Emissionsgrad

Nr. 3 Die gemäß § 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter dürfen nur innerhalb der Betriebsgebäude eingerichtet oder angebaut werden.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Nr. 4 In der abweichenden Bauweise (a) können gemäß § 22 (4) BauNVO Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten. Die Bestimmungen des § 22 (2) BauNVO bzgl. des seitlichen Grenzabstandes (Bauwich) bleiben unberührt.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung (§ 9 (1) 10 BauGB)

Nr. 5 Die Sichtwinkelbereiche sind von Sichthindernissen über 70 cm Höhe, bezogen auf das jeweilige Fahrbahnniveau, freizuhalten (..... Sichtlinie).

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Nr. 6 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zwischen Kranstraße, Lippestraße und der Bahntrasse der RLG-Eisenbahngesellschaft ist vollflächig mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Sträucher und Einzelgehölze) sowie großkronigen heimischen Laubbäumen zu bepflanzen. Im inneren Bereich ist eine max. 20 m breite und max. 80 m lange Lichtung freizuhalten und als Graskrautflur anzulegen.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 (1) 24 BauGB)

Nr. 7 Zum Schutz vor Lärmimmissionen, die von der BAB A 2 ausgehen, sind bei der Errichtung der gemäß § 9 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen die Wohngrundrisse so auszurichten, daß die zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehenen Räume der Lärmquelle abgewandt sind.
Darüberhinaus sind zur Sicherung einer ausreichenden Wohn- und Nachtruhe bei allen zulässigen Wohnungen die notwendigen Fenster der zum dauernden Aufenthalt von Personen vorgesehenen Wohn- und Schlafräume mit schallisolierten Fenstern mind. der Klasse I der VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern" vorzusehen.

Im westlichen Industriegebiet GI, ist diese Festsetzung im östlichen Bereich bis auf eine 13 m breite, parallele Linie westlich der "Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen" zwischen den beiden Industriegebieten (GI) anzuwenden.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Nr. 8 Die Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und der Bahntrasse der RLG-Eisenbahngesellschaft sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Je 12 m Frontlänge ist ein großkroniger heimischer Laubbaum (wie Stieleiche, Rotbuche, o.ä.), Stammumfang mind. 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, und je 10 m² 5 Sträucher, mind. 125 cm hoch, zu pflanzen. Die Eingrünung muß durchgehend erfolgen mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten, Ausfahrten und Gleisanschlüsse auf die privaten Grundstücke sowie den mit Pflanzbeschränkung festgesetzten Sichtwinkelbereichen.

Nr. 9 Bei den Büro- und Verwaltungsgebäuden sind mind. 30 % der Wandflächen fensterloser Fassaden mit einer Gesamtlänge von mehr als 20 m mit Kletterpflanzen in artengerechtem Abstand zu begrünen.

Nr. 10 Bei Flachdächern und Dächern bis zu einer Neigung von 20 ° sind Dachflächen von über 500 m² Größe zu mind. 10 % mit extensiver oder zu mind. 5 % mit intensiver Dachbegrünung fachgerecht zu begrünen.

Ausnahmsweise können für die zu begrünenden Dachflächen ebenerdige Ersatzflächen im Verhältnis 1 : 1 mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen (Sträucher und Einzelgehölze mind. 1,50 m hoch) in einem Pflanzverband mit Pflanzabständen von 1,50 m, mit heimischen, großkronigen Laubbäumen (wie Stieleiche, Rotbuche o.ä.), Stammumfang mind. 12 cm gemessen in 1 m Höhe, (je 64 m² 1 Baum) sowie mit Stauden und Gräsern bepflanzt werden. Die Bepflanzung ist zusätzlich zu den in (8) und den in den Bestimmungen der örtlichen Bauvorschriften aufgeführten Pflanzvorschriften vorzunehmen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25 b BauGB)

Nr. 11 Der zwischen der Bahnanlage und der BAB A 2 gelegene Gehölzstreifen ist zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in seiner Oberflächenbeschaffenheit unverändert zu belassen. Die bestehende Vegetation ist zu erhalten und westlich einer Abstandzone von 5 m, gemessen von der Autobahngrenze der BAB A 2, in ihrer charakteristischen Gehölzzusammensetzung weiterzuentwickeln.
Der im östlichen Bereich vorhandene Obstbaumbestand ist durch Pflanzung zusätzlicher Obstbäume zu ergänzen; der Uferbereich des Braukgrabens ist zu erweitern und mit typischer Ufervegetation zu ergänzen.

Hinweise:

Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 2 und freien Strecke der L 736 ansprechen können, sind nicht zulässig.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Örtliche Bauvorschriften gem. § ~~81~~ Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 86

§ 1
Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Sicherung der Gestaltung der Lagerplätze und der Stellplätze (Durchgrünung) und die Festlegung der Lage der Einfriedigungen zu den Nachbargrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen hin.

§ 2
Anpflanzen von Hochstamm-Laubbäumen

(1) In den GI-Gebieten ist pro 300 m² versiegelter Grundstücksfläche (Überbaute und befestigte Fläche, jedoch ohne Stellplatzanlagen) 1 großkroniger heimischer Laubbaum (wie Stieleiche, Rotbuche, Esche o.ä.) Stammumfang mind. 12 cm, gemessen in 1 m Höhe, auf den unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die im Bebauungsplan nach den textlichen Festsetzungen Nrn. 8 und 10 gemäß § 9 (1) 25 a BauGB zu pflanzenden Laubbäume können dabei nicht angerechnet werden.

(2) Zu den gewerblich genutzten Nachbargrundstücken ist in einem mindestens 4 m breiten Pflanzstreifen alle 8 m ein großkroniger, heimischer Laubbaum, Stammumfang mind. 12 cm gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen. Der Abstand der Bäume zur Grundstücksgrenze muß mindestens 2 m betragen. Dabei können die nach § 2 Abs. 1 zahlenmäßig ermittelten Bäume angerechnet werden.

(3) Auf den Stellplatzanlagen ist pro 6 Stellplätze 1 großkroniger heimischer Laubbaum (wie Stieleiche, Rotbuche o.ä.) Stammumfang mind. 12 cm gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen. Die Abstände zwischen den einzelnen Bäumen müssen mind. 8 m betragen.

§ 3
Anpflanzen von Sträuchern

Im Pflanzstreifen zu den gewerblich genutzten Nachbargrundstücken sind zusätzlich je 10 m² 5 heimische, standortgerechte Sträucher mindestens 125 cm hoch, zu pflanzen, zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

§ 4
Gestaltung der ungenutzten Betriebsflächen

In den GI-Gebieten sind die ungenutzten Betriebsflächen zur Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in ihrer Oberflächenbeschaffenheit zu erhalten und der Sukzession oder einer extensiven Pflege zuzuführen.

§ 5
Einfriedungen

(1) In den GI-Gebieten sind Grundstückseinfriedungen durch Mauern, Zäune und Hecken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Sie sind nur zulässig, wenn der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche in Breite des jeweils festgesetzten Pflanzstreifens (Pflanzgebot) eingehalten wird.

(2) Entlang der Bundesautobahn A 2 sind die Grundstücke lückenlos - ohne Tür und Tor - einzurieden.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § ~~79~~ Abs. 1 Nr. ~~14~~ BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die § 2 - 5 dieser Satzung verstößt.

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

**Art und Maß der baulichen Nutzung** (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9(1)1 BauGB

WS Kleinsiedlungsgebiet § 2 BauNVO
WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
WB Besonderes Wohngebiet § 4a BauNVO
MD Dorfgebiet § 5 BauNVO
MI Mischgebiet § 6 BauNVO
MK Kerngebiet § 7 BauNVO
GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
GI Industriegebiet § 9 BauNVO
SO Sondergebiet § 10 BauNVO
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
SO Sondergebiet § 11 BauNVO
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

(II) zwingend
II Höchstgrenze
II-III Mindestgrenze: Höchstgrenze
} Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) BauNVO

0,4 Grundflächenzahl § 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO

0,8 Geschoßflächenzahl § 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO

3,6 Baumassenzahl § 16 (2), 17 (1) BauNVO

GR 100 m² Grundfläche
GF 500 m² Geschoßfläche
BM 900 m³ Baumasse
} § 16 (2) BauNVO

TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
OK Oberkante
} Höhe baulicher Anlagen - Höchstgrenze
§§ 16 (4), 18 BauNVO

OK 14,0 m zwingend
OK mind. 10,0 m Mindestgrenze
OK 10,0 - 14,0 m Mindest- Höchstgrenze
} über NN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

**Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen** § 9 (1) 2 BauGB

o offene Bauweise § 22 (1) BauNVO
E nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
H nur Hausgruppen zulässig
ED nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

g geschlossene Bauweise § 22 (1) BauNVO
a abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO
Garagenhof- und Atriumhäuser
hofoffene Bauweise
Kettenbauweise
Baulinie § 23 BauNVO
Baugrenze § 23 BauNVO

**Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke** (Die Zahlenwerte sind Beispiele) § 9 (1) 3 BauGB

400 m² Mindestgröße
15 m Mindestbreite
30 m Mindesttiefe
600 m² Höchstgröße
B 30 m Höchstbreite
T 40 m Höchsttiefe

**Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen** § 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungszweck von Flächen § 9 (1) 9 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB
Fläche für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB
Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird z.B. Hotel § 9 (1) 9 BauGB
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

**Verkehrsfläche** § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie
(Straßenbegrenzungslinie kann auch dann festgesetzt werden, wenn sie mit der Grenze einer Verkehrsfläche identisch ist)
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BauGB
z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und / oder Radweg
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
P öffentliche Parkfläche
FußgängerbereichMit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB
(Regelung siehe Einschrieb)
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB
Einfahrt / Ausfahrt
Einfahrtsbereich
Ausfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB
Aufschüttung
Abgrabung
Stützmauern

**Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen** § 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB

Versorgungsfläche § 9 (1) 12 BauGB
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
T Trafostation
G Gasdruckreglerstation
M Müllfomenanstandplatz
Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB
(Regelung siehe Einschrieb)
Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 13 BauGB
oberirdisch (An der Anlage / Leitungen unterirdisch sowie Einschrieb)

**Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald** § 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB

Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Private Grünfläche § 9 (1) 15 BauGB
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Wasserfläche § 9 (1) 16 BauGB
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)
Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB
Wald § 9 (1) 18b BauGB

**Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 (1) 20 und 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB
Anpflanzen von Bäumen
Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB
Erhaltung von Bäumen
Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

**Flächen für Stellplätze und Garagen** § 9 (1) 4 BauGB
**und für Gemeinschaftsanlagen** § 9 (1) 22 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen
TGGa + StP Tiefgemeinschaftsgaragen + Stellplatzpalette

**Immissionsschutzflächen** § 9 (1) 24 BauGB

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihrer Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB
(Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB

Lärmschutzwall
Lärmschutzwand
Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente
Lärmschutzvorkehrungen ( passiv ) entsprechend den Festsetzungen in Textform

**Sonstige Festsetzungen**

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) Nr. 10 BauGB
Fläche für Aufschüttungen § 9 (1) 17 BauGB
Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 9 (1) 17 BauGB

**Bezeichnung gemäß** § 172 (1) BauGB

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

**Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß** § 9 (4) BauGB

**Örtliche Bauvorschriften** § 81 (1) BauONW

FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach
MD Mansarddach
PD Pultdach
Dachneigung, z.B. 30°
Hauptfirstrichtung
weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform.

**Regelungen nach** § 6 (4) DSchG

Umgrenzung eines Denkmalbereiches

**Kennzeichnung gemäß** § 9 (5) BauGB

Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmabwehr erforderlich § 9 (5) 1 BauGB

Flächen, denen Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 (5) 3 BauGB

**Nachrichtliche Übernahmen gemäß** § 9 (6) BauGB

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
N Naturschutzgebiet
L Landschaftsschutzgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Überschwemmungsgebiet

Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind
Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB
Bahnanlagen in Aussicht genommene Planung

**Sonstige Darstellungen** ( keine Festsetzungen )

Aufteilung des Straßenquerschnittes
Verkehrsgrün
Vorschlag Baumbepflanzung
Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

**Bestand**

Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude oder Garagen
II Zahl der Vollgeschosse
62,14 Höhenangabe über NN
Baum

**Kartensignaturen**

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

**Kennzeichnung in Textform gemäß** § 9 (5) BauGB

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Stadt Hamm
Gemarkung Uentrop, Schmehausen
Flur 3, 1u.5
Maßstab 1:1000

# Bebauungsplan Nr. 02.062

## östl. Kranstraße

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom ~~13. August 1984~~ (GV.NW.S.475 / SGV.NW.2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO - ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl I S. 132 ) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ ~~81~~ (1) u.(4) BauONW in der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung BauONW) vom 26. Juni 1984 (GV.NW.S.419/SGV.NW.232) - in der gegenwärtig geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 1995 -

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 21.05.1997 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft getreten am 06.06.1997